

## **1. Geltung**

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen liegen allen unseren Angeboten und Leistungen zu Grunde, auch wenn bei weiteren Geschäftsbedingungen eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgen sollte. Einkaufsbedingungen und Bedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur verbindlich, wenn Sie von uns ausdrücklich anerkannt worden sind.
- 1.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.3 Wesentliche Vertragspflichten dieser AGB sind solche gem. §307 Abs.2 BGB

## **2. Angebot und Abschluss**

- 2.1 Angebote sind stets freibleibend, erteilte Aufträge sind für uns erst bindend, wenn sie durch einen Vertrag oder Auftragsbestätigung gültig werden.
- 2.2 Angebotstexte und Zeichnungen bleiben unser geistiges Eigentum und dürfen ohne unsere Zustimmung nicht anderweitig verwendet werden.
- 2.3. Für den Umfang der vertraglichen Leistung sind ausschließlich unser Angebot, das Leistungsverzeichnis und die einschlägigen anerkannten Regeln und Richtlinien der Bautechnik gültig.
- 2.4 Leistungen, die über den Vertrag hinausgehen, bedürfen der erneuten Schriftform.
- 2.5 An das Angebot halten wir uns 30 Tage gebunden. Erfolgt innerhalb dieser Frist eine verbindliche Auftragserteilung, so gelten die im Angebot bzw. Leistungsverzeichnis angegebenen Preise für die Dauer von 4 Monaten, ohne dass eine Ausführungsbeginnverzögerung von uns zu vertreten ist, sind wir berechtigt, danach auftretende Lohn- und Materialmehrkosten in Rechnung zu stellen.
- 2.6 Maßgeblich für Mengen- und Größenangaben ist das örtliche Aufmaß.
- 2.7 Nicht vertraglich geschuldete Leistungen, die vom Auftraggeber veranlasst werden oder nach den Umständen notwendig sind, werden gem. AGB Abs.2.3 gesondert berechnet
- 2.3 Im Übrigen gelten die üblichen rechtlichen Gepflogenheiten.

## **§ 3. Vergütung**

- 3.1 Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die nach unserem Angebot oder dem Leistungsverzeichnis zur vertraglich geschuldeten Leistung gehören.
- 3.2 Werden aufgrund Anordnungen des Auftraggebers die Grundlagen des Preises für die vertraglich geschuldete Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren. Die Vereinbarung ist vor Ausführung zu treffen. Werden entsprechende Änderungen erst nach Bestellung des Materials für die vertraglich geschuldete Leistung getroffen, bleibt der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet, es sei denn der Auftragnehmer kann das Material an seinen Lieferanten zurückgeben. Hierfür entstehende Kosten sind vom Auftraggeber zu zahlen.
- 3.3 Erbrachte Zusatzleistungen sind mittels Vorlage eines Regiestundenzettels dem Auftraggeber Nachzuweisen.
- 3.4 Unsere Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

#### **§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen**

- 4.1 Bei Erteilung des Auftrags ist der erste Abschlag in Höhe der aufgeführten Materialkosten insgesamt, 30% des Angebotspreises, binnen 7 Tagen nach Auftragserteilung fällig.  
Bei Fertigstellung der vertraglich vereinbarten Leistung ist der 2. Abschlag von 60% binnen 7 Tagen nach Fertigstellungsanzeige fällig.
- 4.2 Die Zahlung des Schlussrechnungsbetrages ist bei Abnahme und Aushändigung, spätestens jedoch 12 Tage jedoch innerhalb von 12 Werktagen nach rechnungserhalt fällig. Der Abzug von Skonto ist nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung fällig.
- 4.3 Bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfrist berechnen wir, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Gleiches gilt, wenn nichts anderes vereinbart, bei Stundung fälliger Beträge durch uns.

#### **§ 5 Aufrechnungsausschluss**

- 5.1 Aufrechnung und Zurückhaltung sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Forderung mit der aufgerechnet oder wegen der ein Rückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

#### **§ 6 Ausführung**

- 6.1 Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle zu sorgen. Und das Zusammenwirken verschiedener Gewerke zu regeln. Er hat die erforderlichen öffentlichen Genehmigungen herbei zu führen.
- 6.2 Wir haben die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen und dabei die anerkannten Regeln der Technik, gesetzliche und behördliche Bestimmungen zu beachten.
- 6.3 Der Auftraggeber hat uns unentgeltlich zur Benutzung und Mitbenutzung, die notwendigen Lager- und Arbeitsflächen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für den, bei der Leistungserbringung auf der Baustelle entstandenen Verbrauch trägt der Auftraggeber.
- 6.4 wir haben die Baustelle bei Fertigstellung der Leistung in einem besenreinen Zustand zu hinterlassen und eventuell anfallenden Verpackungsmüll auf unsere Kosten zu entsorgen.

#### **§ 7 Ausführungsfristen, Verzug**

- 7.1 Ausführungsbeginn und Ausführungsdauer der vertraglich vereinbarten Leistung, die nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart werden, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Die verbindlich vereinbarte Ausführungsfrist beginnt mit Vertragsschluss, frühestens aber dann, zu laufen, wenn der Auftraggeber die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß erfüllt hat.  
Werden nach Vertragsschluss Vertragsveränderungen vereinbart oder kommt es zu bauseitig bedingten Terminverzögerungen, ist gleichzeitig der Ausführungsbeginn, bzw. die Ausführungsdauer neu zu vereinbaren.
- 7.2 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung mit Material bleibt vorbehalten. Wir werden den Auftraggeber ggf. unverzüglich über eine Nichtverfügbarkeit des Materials informieren.
- 7.3 Treten Betriebsstörungen infolge von Arbeitskämpfen (insbesondere Streik und Aussperrung) oder sonstige Hindernisse, die nicht unserem Willen unterliegen ein, verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen.
- 7.4 Bei Überschreitung einer unverbindlichen Ausführungsfrist/-termins ist der Auftraggeber verpflichtet, uns unter Setzung einer Nachfrist von 3 Wochen schriftlich zur Leistung aufzufordern. Erst mit Ablauf dieser Frist kommen wir in Verzug. Wird ein verbindlich vereinbarter Ausführungstermin überschritten, kommen wir bereits mit Überschreiten des Ausführungstermins in Verzug, soweit uns ein Verschulden trifft. Hinsichtlich unserer Haftung gilt AGB § 11 und §12.

## **§ 8 Abnahme und Gefahrübergang**

- 8.1 Die Abnahme fertig gestellter Leistungen hat durch den Kunden innerhalb von 12 Werktagen nach Aufforderung zu erfolgen. Der Aufforderung ist die Zustellung der Rechnung über fertig gestellte Leistungen gleichzustellen.  
Vorhandene Mängel sind bei der gemeinsamen Abnahme vom Auftraggeber schriftlich zu beanstanden. Unterlässt der Auftraggeber die Abnahme, obwohl er hierzu gesetzlich verpflichtet ist, so gilt diese 12 Werktage nach dem Zugang der Fertigmeldung oder 6 Werktage nach Beginn der Nutzung der erbrachten Leistung als erteilt. Werden Nachfolgearbeiten vor Abnahme begonnen, so gilt die Leistung ebenfalls als abgenommen.
- 8.2 Bis zur Abnahme der Leistung tragen wir die Gefahr. Wird jedoch die Leistung vor Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare von uns nicht zu vertretene Umstände beschädigt oder zerstört, so haben wir Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten nach dem Angebot. Der Auftraggeber trägt die Gefahr auch vor Abnahme der Leistung, wenn er die Abnahme verzögert oder wenn die Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen werden und wenn wir die bis dahin erstellte Leistung ausdrücklich in die Obhut des Auftraggebers übergeben.

## **§ 9 Eigentumsvorbehalt**

- 9.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten, noch nicht eingebauten und nicht bezahlten Materialien bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, bis sämtliche – auch künftige und bedingte Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber erfüllt sind.
- 9.2 Der Auftraggeber ist zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung und zur Veräußerung der Materialien nicht befugt.
- 9.3 Wir sind berechtigt, unsere eigentumsvorbehaltsrechte geltend zu machen, ohne vom Vertrag zurück zu treten. Dies gilt insbesondere bei Zahlungsverzug des Auftragnehmers, bei dem wir berechtigt sind, das bereits gelieferte Material auch ohne Fristsetzung heraus zu verlangen.
- 9.4 sind betrügerische Absichten erkennbar, können wir einen richterlichen Beschluss zum Ausbau der Materialien beantragen.

## **§ 10 Mängelansprüche**

- 10.1 Die Leistung ist frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit aufweist und den Anerkannten Regeln der Technik und allgemeinen Richtlinien entspricht. Ist die Beschaffenheit nicht vereinbart, so ist die Leistung zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Beschaffenheit sonst für die gewöhnliche Verwendung eignet und die übliche Beschaffenheit aufweist.
- 10.2 Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei unerheblicher Beeinträchtigung sind Mängelansprüche ausgeschlossen.
- 10.3 Ist ein Mangel auf die Leistungsbeschreibung oder auf Anordnung des Auftraggebers zurück zu führen auf die von uns gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder Bauteile oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers, haften wir nicht, wenn wir den Auftraggeber auf unsere Bedenken hinsichtlich der Ausführung der Stoffe oder Bauteile oder die Beschaffenheit der Vorleistung hingewiesen haben.
- 10.4 Mängelansprüche des Auftraggebers sind auf Nacherfüllung beschränkt. Der Auftraggeber hat uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren und sicher zu stellen, dass wir innerhalb dieser Frist einen Zugang zu den Bauausführungen erhalten, so dass die Nacherfüllung erbracht werden kann. Bei schuldhafter Zugangsverweigerung erlischt der Mängelanspruch.  
Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung hat der Auftraggeber das Recht zu mindern oder, sofern die Leistung keine Bauleistung ist, vom Vertrag zurück zu treten. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung ist in jedem Fall erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben.

- 10.5 Wird dem Auftragnehmer, auf dessen Wunsch hin, ein Mitwirken an der Bauleistung gewährt, erlöschen Mängelansprüche von vornherein. Da wir insgesamt keine Haftung für die Arbeitsleistung des Bauhelfers übernehmen können.
- 10.6 Weiter gehende Ansprüche des Auftraggebers, soweit diese nicht aus einer Garantieübernahme resultieren, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns.

### **§ 11 Haftungsbeschränkung bei Verträgen mit Verbrauchern**

- 11.1 Bei Verletzung unwesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ausgeschlossen.
- 11.2 Sofern wesentliche Pflichten aus dem Vertrag betroffen sind, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, ist die Haftung von uns bei leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 11.3 Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit wir einen Mangel arglistig verschweigen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der vertraglichen Leistung übernommen haben, in allen Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit oder soweit ansonsten zwingend gesetzlich vorgeschrieben.

### **§ 12 Haftungsbeschränkung bei Verträgen mit Unternehmern**

- 12.1 Haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haften wir, soweit Leben, Körper und Gesundheit verletzt wurden, beschränkt. Die Haftung besteht nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und ist auf den des Vertragsabschlusses vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.
- 12.2 Liegt uns oder unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist in grober Fahrlässigkeit, soweit nicht Leben, Körper oder Gesundheit verletzt wurden, jedoch auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren möglichen Schaden begrenzt.
- 12.3 Unsere Haftung bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus Übernahme einer Garantie oder einer Beschaffenheit bleibt unberührt.
- 12.4 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

### **§ 13 Verjährung**

- 13.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln, gleich aus welchem Rechtsgrund beträgt 1 Jahr. Dies gilt nicht für Rückgriffsansprüche gem. § 634 Abs. 1 Nr. 2 BGB. Diese Verjährungsfrist gilt auch für sämtliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die mit einem Mangel in Zusammenhang stehen, unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.
- 13.2 Die Verjährungsfrist gem. (1) gilt generell nicht bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen eines Mangels, Garantieübernahmen, in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, grober Fahrlässigkeit, oder der Verletzung grob fahrlässiger Vertragspflichten.

### **§ 14 Verbindlichkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- 14.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGBs oder dessen Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.
- 14.2 Gerichtsstand ist Coesfeld  
Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland